



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.342/0002-I 2/2008

Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

E-Mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter: Dr. Martin Stefula
*Durchwahl: 2294

Betreff: Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 2008 (WRÄG 2008);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

26. Juni 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.342/0002-I 2/2008

Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

E-Mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter: Dr. Martin Stefula
*Durchwahl: 2294

Betrifft: Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 2008 (WRÄG 2008);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: GZ S91000/3-ELeg/2008

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 26. Mai 2008 beehtet sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 5 Z 2 (§ 15 Militärbefugnisgesetz):

In Artikel 5 Z 2 (§ 15 Militärbefugnisgesetz) ist eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung zu Zwecken des militärischen Eigenschutzes vorgesehen. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz erscheint es notwendig, diese angesichts der möglichen weiten Auslegung des Begriffs „militärischer Eigenschutz“ ausdrücklich auf den intendierten Kern der Videoüberwachung von militärischen Gebäuden und Anlagen zu beschränken. Unter die „Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten“ könnte sonst – trotz des Klammerausdrucks „(Videoüberwachung)“ – statt bloß der Sicherung militärischer Gebäude und Anlagen etwa auch ein „großer Videoangriff“ auf Personen etc. subsumiert werden.

Zu Artikel 5 Z 7 (§ 25 Militärbefugnisgesetz):

In Artikel 5 Z 7 (§ 25 Militärbefugnisgesetz) ist eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an inländische Behörden, soweit dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist oder für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe bildet, vorgesehen. Diese Bestimmung ist **höchst bedenklich**, weil sie **unbestimmt weit** ist, die Übermittlung sämtlicher zuvor unter den Voraussetzungen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr ermittelter Daten erlauben würde und durch ihren zweiten Teil („oder...“) **von der Bindung der Datenverwendung an gesetzliche Grundlagen abgeht**. Diese Bestimmung würde die Übermittlung aller zuvor unter der Angabe nachrichtendienstlicher Notwendigkeit ermittelten Daten etwa an die Finanzbehörden oder das Bundesministerium für Inneres erlauben.

Die Erläuterungen dazu

In den Katalog der möglichen Adressaten von Datenübermittlungen durch militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, soll nunmehr in einer neu geschaffenen Z 2 eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit der Übermittlung bestimmter Daten an inländische Behörden erfolgen; hiezu zählen insbesondere jene, an die zuständigen Sicherheitsbehörden weiterzuleitenden Daten, die den international operierenden Terrorismus, die organisierte Kriminalität oder andere einschlägige strafbare Handlungen betreffen. Durch die vorgesehene Ergänzung sind in den Abs. 2 bis 6 entsprechende Zitat anpassungen erforderlich.

sprechen verschleiernd von einer „Klarstellung“. Der Gesetzestext geht auch weit über die in den Erläuterungen (insbesondere) genannten „Daten, die den international operierenden Terrorismus, die organisierte Kriminalität oder andere einschlägige strafbare Handlungen betreffen“ und die in den Erläuterungen (insbesondere) genannten „Sicherheitsbehörden“ hinaus.

Zu Artikel 5 Z 10 (§ 26 Abs. 3 Militärbefugnisgesetz):

In Artikel 5 Z 10 (§ 26 Abs. 3 Militärbefugnisgesetz) ist eine Rechtsgrundlage für die Verwendung von Daten im Rahmen der militärischen Luftraumüberwachung vorgesehen, die durch ihre Unbestimmtheit („Im Rahmen der militärischen Luftraumüberwachung dürfen Daten ausschließlich in Ausübung der damit verbundenen Befugnisse zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Aufgaben verarbeitet werden.“) selbstreferentiell und generalklauselhaft ist; sie **wäre zu präzisieren**.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

26. Juni 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt